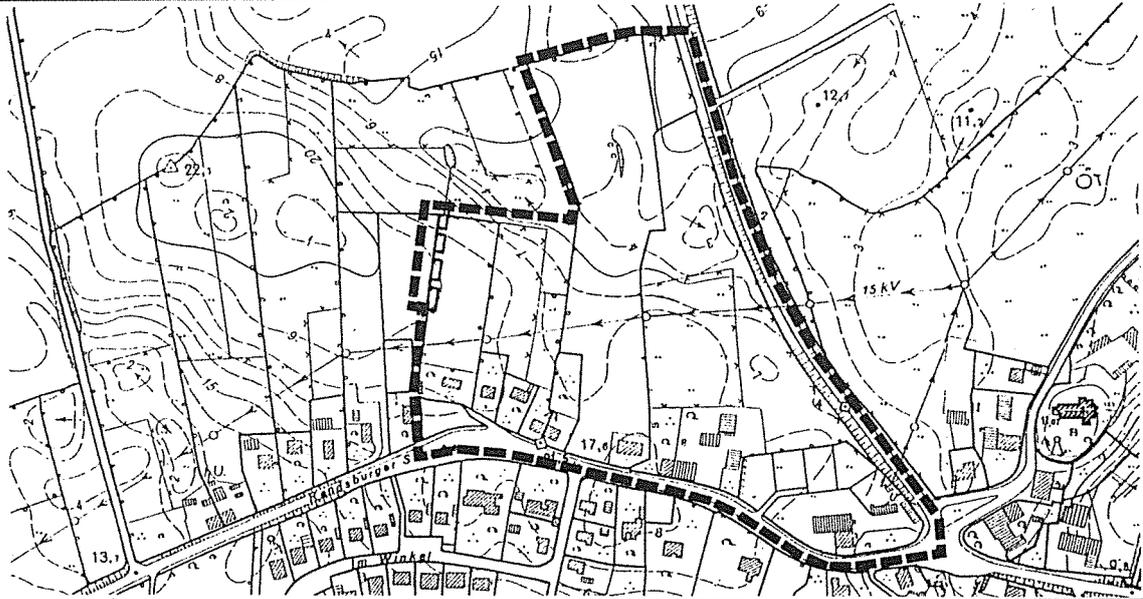


GEMEINDE BOVENAU

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE



BEBAUUNGSPLAN NR. 2

„HOFSTELLE STRÖH UND WESTLICHE FLÄCHEN“

2. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG

BEGRÜNDUNG

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung zur
Satzung der

GEMEINDE BOVENAU **Kreis Rendsburg-Eckernförde**

über die

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 **„HOFSTELLE STRÖH UND WESTLICHE FLÄCHEN“**

für das Gebiet nördlich der „Rendsburger Straße (L 47)“ und nordwestlich der
„Ahornallee“.

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hofstelle Ströh und westliche Flächen“ der Gemeinde Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde, wurde auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom nach den §§ 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) entworfen und aufgestellt.

Neben dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird zeitgleich die 1. Änderung des westlich angrenzenden Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hünengrab“ durchgeführt, um die Anpassung eines Teilgebietes an die geänderten Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 2 zu gewährleisten.

2. LAGE, GRÖSSE UND NUTZUNG

Das Bebauungsplanänderungsgebiet liegt nördlich der „Rendsburger Straße (L 47)“ und nordwestlich der „Ahornallee“ und umfasst die in der Planzeichnung im nordwestlichen Randbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 festgesetzten Flächen der geplanten Fußwegeverbindung mit der östlich angrenzenden „Grünfläche, öffentlich, Saum-/Schutzstreifen“.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches des Bebauungsplanänderungsgebietes beträgt nur ca. 0,03 Hektar.

Das ursprüngliche städtebauliche Konzept für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 (Stand: 1. Änderung) bleibt in seinen Grundzügen vollständig erhalten.

Durch die geplante Anlegung einer Fußwegeverbindung in Verlängerung der westlich des Änderungsgebietes, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 festgesetzten Verkehrsfläche (Stichweg) wird die Erreichbarkeit des Wanderweges im nördlichen Redderbereich gewährleistet. Damit kann die im westlichen Randbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hofstelle Ströh und westliche Flächen“ vorgesehene Fußwegeverbindung entfallen.

Die bislang als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fußgängerbereich“ festgesetzte Fläche und der geplante öffentliche Saum-/Schutzstreifen zum östlich bestehenden Knickwall sollen den westlich angrenzenden Privatgrundstücken Nrn. 1 und 2 im Bebauungsplangebiet Nr. 5 „Am Hünengrab“ zugeschlagen und durch die Festsetzung von Baugrenzen als überbaubare Grundstücksflächen bzw. private Grünflächen (Saum-/Schutzstreifen) genutzt werden.

Die in der nördlichen Spitze des Planänderungsgebietes festgesetzten Flächen („Grünfläche, öffentlich, Saum-/Schutzstreifen“ und „Anpflanzgebot, Knickwall“) dienen der Anpassung an das bebauungsplanübergreifende Grünordnungskonzept des Siedlungsquartiers.

Durch die Änderung der Baugrenzenfestsetzung im Geltungsbereich des Änderungsgebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hünengrab“ soll die Attraktivität der Bauungsmöglichkeit für zwei Einzelgrundstücke erhöht werden. Dadurch ist die Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksflächen in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 möglich.

Der ergänzende Wegfall der Ziffer „3. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen“ im „Text (Teil B)“ übernimmt eine neue Festsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, dient der Ergänzung einer höheren Akzeptanz der Bauungsmöglichkeit der Grundstücke 1 und 2 und soll somit potentiellen Bauinteressierten größeren Spielraum bei der Gestaltung der Grundstücke verschaffen sowie gemäß politischer Willensbildung der Gemeindevertretung zu einer besseren Vermarktungsmöglichkeit führen.

3. EINGRIFFE / AUSGLEICHS-/ERSATZMASSNAHMEN

Für den sich durch die geringfügige Änderung der Baugrenzen ergebenden zusätzlichen Eingriff in die Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, die in der nördlich gelegenen „Öko-Konto“-Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt werden können.

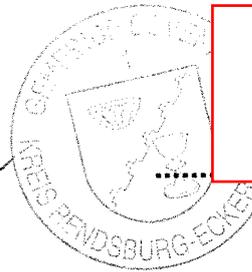
Die Festsetzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entspricht den Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Bovenau von 1998.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom
gebilligt.

9.12.02

D-24796 Bovenau, den

9.12.02



Jürgen Liebsch
(Bürgermeister)